

2. Ist die Vorschrift des § 1581 B.G.B. anwendbar, wenn die unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechtes rechtskräftig geschiedene unschuldige Ehefrau in Gemäßheit des § 798 A.L.R. II. 1 statt der Abfindung standesmäßige Verpflegung gefordert hatte?

IV. Civilsenat. Ur. v. 26. November 1900 i. S. W. (Bekl.) w. Sch. (Al.). Rep. IV. 238/00.

I. Landgericht Liegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Die Bestimmung des § 1581 B.G.B., wonach die Unterhaltspflicht des für schuldig erklärten geschiedenen Ehegatten mit der Wiederverheiratung des Berechtigten erlischt, könne nicht auf Fälle zurück-

wirken, in denen — wie hier — die Scheidung der Ehe bereits vor dem 1. Januar 1900 erfolgt sei. Die entgegengesetzte Auffassung finde im Gesetze keine Stütze; namentlich sei dafür aus den Artt. 199, 201 und 206 Einf.-Ges. zum B.G.B. nichts zu entnehmen. Ebensovienig lasse sich eine solche Rückwirkung aus allgemeinen Gesichtspunkten herleiten. Der Klägerin sei nach § 783 A.L.R. II. 1 ein Anspruch auf Abfindung wegen der künftigen Erbfolge aus dem Vermögen des durch Urteil vom 5. April 1898 von ihr geschiedenen und dabei für schuldig erklärten Beklagten erwachsen gewesen. Dadurch, daß die Klägerin dann in Ausübung des ihr durch § 793 a. a. D. gewährten Wahlrechtes statt der Abfindung standesgemäße Verpflegung bis an ihren Tod gefordert habe, werde an der rechtlichen Natur ihres Anspruches nichts geändert. Derselbe stelle sich nicht als ein reiner Unterhaltsanspruch, sondern als ein Entschädigungsanspruch dar. Dieser Auffassung entspreche auch die in den §§ 803, 806 a. a. D. enthaltene Bestimmung, daß bei Lebzeiten des Mannes eine Veränderung bezüglich der Höhe der Verpflegungsgelder durch später eintretende Verbesserungen oder Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse des geschiedenen Mannes nicht herbeigeführt werden solle, sowie die ausdrückliche Vorschrift des § 805 a. a. D., daß die Frau die Verpflegungsgelder behalte, wenn sie zu einer anderen Ehe schreite. Es handele sich somit im vorliegenden Falle um ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenes Schuldverhältnis, für welches die erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nach Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. maßgebend geblieben seien, und es könne daher nicht angenommen werden, daß die Klägerin seit dem 1. Januar 1900 ihre Ansprüche auf Zahlung der Unterhaltsgelder infolge ihrer Wiederverheiratung verloren habe.

Diese Ausführungen sind zu billigen, während andererseits die von der Revision vertretene Ansicht, daß die im Beschlusse des Reichsgerichts vom 24. April 1900, Beschw.-Rep. VII. 31/00,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 46 Nr. 18 S. 65, bezüglich der Nichtfortdauer einer Alimentationspflicht der Geschwister zur Anwendung gebrachten Gesichtspunkte auch für die Entscheidung der hier streitigen Frage maßgebend sein müßten, nicht

für zutreffend zu erachten ist. Die infolge der Verwandtschaft kraft des Gesetzes eintretende Verpflichtung, einem unterstützungsbedürftigen Familiengliede Unterhalt zu gewähren, beruht auf einem Zustandsverhältnisse, welches — so lange nicht nur die betreffende verwandtschaftliche Verbindung, sondern auch die Hilfsbedürftigkeit des Einen und das Unterstützungsvermögen des Anderen besteht — fortdauernd immer neue obligatorische Ansprüche erzeugt. Hieraus ergibt sich zugleich, daß diese Alimentationsverbindlichkeit in Wegfall kommen muß, sobald die Voraussetzungen, an welche die Entstehung der Unterstützungspflicht geknüpft ist, nicht mehr bestehen oder als Entstehungsgründe eines solchen Anspruches vom Gesetze nicht mehr anerkannt werden. Ob und inwieweit ähnliche Gesichtspunkte für den Gesetzgeber bei der Regelung der dem schuldigen Ehegatten in den §§ 1578 flg. B.G.B. auferlegten Unterhaltspflicht maßgebend gewesen sind, kann hier dahingestellt bleiben; denn das preussische Allgemeine Landrecht, dessen Bestimmungen für die Beurteilung der rechtlichen Natur des der Klägerin vor dem 1. Januar 1900 erwachsenen Anspruches maßgebend sind, hatte einen anderen Standpunkt eingenommen. Danach war der Klägerin die Wahl gegeben, ob sie als Abfindung eine nach den Vorschriften der §§ 785—797 A.L.R. II. 1 zu bemessende einmalige Zahlung, oder auf Grund der §§ 798 flg. a. a. D. eine standesgemäße Verpflegung bis an ihren Tod aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern wollte. Immer aber handelte es sich dabei — wie vom Berufungsrichter mit Recht hervorgehoben wird — um einen durch das Scheidungsurteil dem Grunde nach bereits zugesprochenen Entschädigungsanspruch, dessen Höhe lediglich nach den zur Zeit der Scheidung obwaltenden Verhältnissen endgültig zu bemessen war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 312 und Bd. 29 S. 169. 170.

Die Klägerin hat sich, nachdem das Scheidungsurteil vom 5. April 1898 rechtskräftig geworden war, alsbald für die Wahl von Unterhaltsgeldern entschieden; auch ist damals eine Einigung der geschiedenen Eheleute über die Höhe der zu zahlenden Beträge zustande gekommen, und der Beklagte hat sich dementsprechend der Klägerin gegenüber im Reverse vom 12. Januar 1899 zur Zahlung eines Unterhaltsgeldes von monatlich 22,50 *M* verpflichtet. Damit hatte

---

die Klägerin ein wohlverworbenes Recht auf eine fest bestimmte lebenslängliche Rente erlangt, und an diesem Rechtsverhältnisse ist infolge des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts verändert worden." . . .